

**Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung
des TSV 1899 Dromersheim e.V.**

am Montag, den 17.08.2026 um 19:00 Uhr

Sportheim, Klosterweg 20, 55411 Bingen-Dromersheim

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Gedenken der Verstorbenen
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Satzungsänderungen
5. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden, der Leiter/innen der
Abteilungen und Schatzmeisterbericht
6. Diskussion zu den Jahresberichten
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstands
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
11. Allgemeine Aussprache

Anträge sind bis zum 07.08.2026 beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Heiko Schmitt

1. Vorsitzender



Anträge durch den Vorstand des TSV 1899 Dromersheim

Änderungen der Satzung

§ 13 Verwaltungsrat

Alt

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und den Abteilungsleitern.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind.
- (3) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 12 Abs. 1, 2 und 4 der Satzung, mit Ausnahme gemäß § 17 Abs. 2 Buchst. a und § 23, entsprechend.
- (4) Für die Wahl der Abteilungsleiter gilt § 19 Abs. 4 und 6, für die Wahl und Amtsdauer im Übrigen gilt § 11 entsprechend.
- (5) § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß für die Funktionen des Verwaltungsrates.

Neu

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und den Abteilungsleitern. Ist ein Abteilungsleiter gleichzeitig im Vorstand, benennt der Abteilungsleiter einen Vertreter aus seiner Abteilung, der für ihn die Funktion im Verwaltungsrat wahrnimmt, während er seine Funktion im Vorstand wahrnimmt. Damit ist gewährleistet, dass im Verwaltungsrat immer so viele Mitglieder sind, wie es Abteilungen gibt. Ein Abteilungsleiter kann sich bei Abwesenheit durch ein Mitglied seiner Abteilung vertreten lassen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder aus dem Verwaltungsrat anwesend sind. Darunter müssen mindestens vier Mitglieder des Vorstands und ein Mitglied aus den Abteilungen sein.
- (3) Bleibt unverändert
- (4) Für die Einsetzung der Abteilungsleiter gilt § 19 Abs. 4 und 6, für die Einsetzung und Amtsdauer im Übrigen gilt § 11 sinngemäß.
- (5) § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß für die Funktionen des Verwaltungsrates.

§19 Abteilungen

Alt

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Verwaltungsrats gegründet.
- (2) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein betriebenen Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- (3) Die Abteilungen werden durch Ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- (4) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsleiterversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (6) Für die Sitzungen, Beschlüsse und Wahlen der Abteilungen gilt § 18 entsprechend.

Neu

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Die einzelnen Abteilungen werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgehalten. Über neue Abteilungen entscheidet der Vorstand und nimmt das in seiner Geschäftsordnung auf. Er kann auch neue Bereiche einer bereits bestehenden Abteilung zuordnen, wenn das vom Inhalt her zweckmäßig ist. Die Mitgliederversammlung ist bei der nächsten Sitzung zu informieren.
- (2) Bleibt unverändert
- (3) Bleibt unverändert
- (4) Die Abteilungsleitung wird vom Vorstand, das Einverständnis der jeweiligen Person vorausgesetzt, für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt. Die Abteilungsleitung regelt in eigener Zuständigkeit ihre Vertretung und ggf. die Verteilung von Aufgaben an andere Mitarbeiter(innen). Findet sich in der Abteilung niemand, der bereit ist, die Abteilungsleitung zu übernehmen, führt der Vorstand für längstens 2 Jahre die entsprechende Abteilung direkt. Ist nach Ablauf von 2 Jahren immer noch keine Abteilungsleitung zu finden, ist die entsprechende Abteilung vom Vorstand zur nächsten Mitgliederversammlung aufzulösen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) entfällt.
- (6) Für die Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungen gilt § 18 entsprechend.

§24 Auflösung des Vereins

Alt

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§18 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bingen, die es treuhänderisch so lange verwaltet, bis sich im Ortsteil Dromersheim ein neuer Verein zur Förderung des Sports im Sinne des § 2 gegründet hat mit dem Ziel, ins Vereinsregister eingetragen zu werden. Bei zeitgleicher Gründung mehrerer solcher Vereine steht das treuhänderisch verwaltete Vermögen diesen zu gleichen Teilen zu. Die treuhändische Verwaltung endet spätestens nach 3 Jahren seit der Auflösung. Danach fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bingen, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Dromersheim zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Neu

(1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bingen, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Dromersheim zu verwenden hat.

(2) Vor der Verteilung nach Nr. 1 hat die Stadt Bingen das Vermögen treuhänderisch zu verwalten, bis sich im Ortsteil Dromersheim ein neuer Verein zur Förderung des Sports im Sinne des § 2 gegründet hat mit dem Ziel, ins Vereinsregister eingetragen zu werden. Die treuhänderische Verwaltung endet spätestens nach 2 Jahren seit der Auflösung.